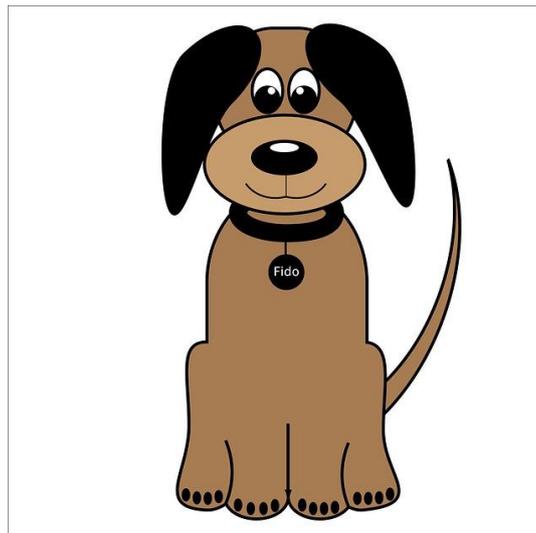




Hundefibel
für Hundehalterinnen
und Hundehalter
in der
Gemeinde Flintbek
Stand: Juni 2016



Inhalt

1. Gefährliche Hunde	Seite 2
- Rassenzugehörigkeit	Seite 2
- Individuelles Verhalten	Seite 2
2. Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde	Seite 3
3. Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde	Seite 4
4. Maulkorbpflicht	Seite 4
5. Allgemeine Pflichten (alle Hunde)	Seite 5
6. Halsband	Seite 5
7. Haftpflichtversicherung	Seite 5
8. Leinenzwang	Seite 5
9. Mitnahmeverbote	Seite 6
10. Hundesteuer	Seite 8
- Steuerpflicht	Seite 8
- Steuersatz	Seite 8
- Meldepflichten	Seite 8
11. Hundekot	Seite 9
- Hundekotentsorgungsbeutel	Seite 9
12. Tierschutz	Seite 10
13. Ordnungswidrigkeiten	Seite 11
14. Schlussbemerkungen	Seite 11

1. Gefährliche Hunde



Hunde werden dann als gefährlich eingestuft, wenn sie auffällig geworden sind, z.B. weil sie Menschen oder Tiere verletzt haben oder unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Rassenzugehörigkeit

Aufgrund ihrer Rasse dürfen Hunde nicht als gefährlich eingestuft werden.

Individuelles Verhalten

§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

Erhält die Ordnungsbehörde der Gemeinde Flintbek einen Hinweis darauf, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Ordnungsbehörde der Gemeinde Flintbek fest, dass der Hund gefährlich ist.

2. Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde § 8 – 10 HundeG

Wer einen gefährlichen Hund im Sinne des HundeG hält, bedarf der Erlaubnis, die persönlich zu beantragen ist.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzt.

Weiter muss der Hund mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) unveränderlich gekennzeichnet sein und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden muss nachgewiesen sein (Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden).

Die Erlaubnis ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).

Ergänzend wird noch angemerkt, dass das Erlaubnisverfahren gebührenpflichtig ist (Gebühr = 100,00 €) und in diesem Verfahren durch die antragstellende Person einige (i. d. R. kostenpflichtige) Nachweise vorzulegen sind (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Sachkundebescheinigung, tierärztliche Bescheinigung über Kennzeichnung des Hundes durch einen Microchip, Versicherungsnachweis).

Auf Antrag kann die zuständige Behörde einen als zuvor gefährlich eingestuften Hund wieder als nicht gefährlich einstufen, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt feststellt, dass bei dem Hund nach dem fachlichen Ermessen zukünftig keine weiteren Verhaltensweisen zu befürchten sind, wie sie bei der Annahme der Gefährlichkeit zugrunde gelegt wurden. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und ein Jahr nach dem erfolgreichen Bestehen eines Wesenstests nach gestellt werden.



3. Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde

§ 14 HundeG

1. Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchssicheres Grundstück gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.
2. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die über eine entsprechende Bescheinigung verfügt. Die gebührenpflichtige Bescheinigung (Gebühr = 50,00 €) wird auf Antrag erteilt, wenn die Person das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Führen des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzt (die vorzulegenden Nachweise verursachen i. d. R. weitere Kosten).
3. Die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. die zum Führen eines gefährlichen Hundes berechtigten Personen haben beim Führen eines gefährlichen Hundes die entsprechende Erlaubnis, ggf. die entsprechende Bescheinigung (s. Nr. 2) und eine evtl. Befreiung von der Maulkorbpflicht (s. Nr. 8) mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(Lesen Sie bitte auch die ergänzenden Hinweise zum Leinenzwang, zur Maulkorbpflicht und zu den Mitnahmeverboten)

9. Maulkorbpflicht

§ 10 Abs. 4 HundeG, LVO über den Wesenstest

Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sowie bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht im Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume und Flächen ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Dies gilt allerdings nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

Für gefährliche Hunde wird auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht erteilt, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest nachgewiesen ist (Ausnahme: Hunde, die einen Menschen gebissen haben, ohne dass dieses zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah).

Ergänzend wird noch angemerkt, dass das Befreiungsverfahren gebührenpflichtig ist (Gebühr = 50,00 €) und in diesem Verfahren durch die antragstellende Person eine (i. d. R. kostenpflichtige) Bescheinigung über einen durchgeführten Wesenstest einzureichen ist.

Der Wesenstest wird durch die von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stellen durchgeführt.

Als gleichwertig werden auch die behördlichen anerkannten Wesenstest der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen anerkannt (Gebühr für Anerkennung = 20,00 €).

4. Allgemeine Pflichten § 3 HundeG

Alle Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

Jeder Hund darf nur solchen Personen überlassen werden, welche die Gewähr dafür bieten, den Hund in diesem Sinne sicher zu führen.

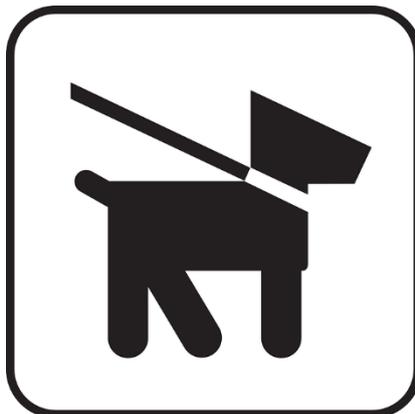
5. Halsband § 3 Abs. 5 HundeG

Jedem Hund, der außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks von der Hundehalterin oder dem Hundehalter geführt oder laufengelassen wird, ist ein Halsband, eine Halskette o.ä mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund dessen die Halterin oder der Halter ermittelt werden kann. Es empfiehlt sich hierzu, die von der Gemeinde Flintbek herausgegebene Steuermarke zu verwenden.

6. Haftpflichtversicherung § 6 HundeG

Für die durch einen Hund, der älter als drei Monate ist, verursachten Schäden soll die Halterin oder der Halter eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abschließen und aufrechterhalten.

7. Leinenzwang § 3 Abs. 2 HundeG



Alle Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

3. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten sowie Messen und
9. im Wald (§ 17 Abs. 2 Landeswaldgesetz i. V. m. § 3 Abs. 4 HundeG).

Für gefährliche Hunde gilt außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ein genereller Leinenzwang. D. h., diese Hunde sind außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks grundsätzlich an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, wobei die Leine höchstens zwei Meter lang sein darf.

Diese Anleinplicht gilt allerdings nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt (dies gilt auch, wenn eine Maulkorbbefreiung besteht).

8. Mitnahmeverbote § 3 Abs. 3 HundeG



Es ist verboten Hunde mitzunehmen oder laufen zu lassen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern,
2. Theatern, Lichtspielhäusern, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräumen und
3. Badeanstalten, Badeplätzen, Kinderspielplätzen und Liegewiesen.

Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts kann allerdings von den Mitnahmeverboten Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Für öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Flintbek (z. B. Spielplätze, Schulen, Schwimmbad) wurden keine generellen Ausnahmen von vorstehenden Mitnahmeverboten zugelassen. Deshalb gilt in Flintbek, dass Hunde in diesen Einrichtungen nicht mitzuführen oder laufen zu lassen sind.

10. Hundesteuer



Die Gemeinde Flintbek erhebt eine Hundesteuer nach der Satzung der Gemeinde Flintbek über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Steuerpflicht **§§ 2, 3 Hundesteuersatzung**

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

Steuersatz **§ 4 Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuer beträgt jährlich:

100,-- €	für den 1. Hund
120,-- €	für den 2. Hund
140,-- €	für jeden weiteren Hund

Meldepflichten **§ 10 Hundesteuersatzung**

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Flintbek anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten ab dem dritten Monat nach der Geburt als angeschafft.

11. Hundekot
§ 3 Abs. 10 HundeG
§ 46 Straßen- und Wegegesetz,
§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Den Vollzugskräften der zuständigen Ordnungsbehörde ist es gestattet, die Person, die den Hund führt, zur Feststellung der Personalien anzuhalten. Bei einem Verstoß kann ein Bußgeld in Höhe von 50 bis 100 € verhängt werden.

Dies geht auch aus dem Straßen- und Wegegesetz hervor und daneben gilt Hundekot auch als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und ist nach den Vorschriften dieser Gesetze zu entsorgen.

Anzumerken ist noch, dass die Anmeldung eines Hundes und das Entrichten einer Hundesteuer nicht von vorstehender Verpflichtung befreit. Bei der Hundesteuer handelt es sich nämlich nicht um eine Benutzungsgebühr mit der Gegenleistung eines Rechts zur Benutzung des Gehweges o. ä. als Hundetoilette, sondern um eine Abgabe, die das Ausmaß der Hundehaltung begrenzen soll.

Hundekotentsorgungsbeutel

Die Gemeinde Flintbek stellt als freiwillige Leistung den Flintbeker Hundehalterinnen und Hundehalter im Monat kostenlos 60 Hundekotentsorgungsbeutel zur Verfügung. Diese können für jeweils 3 Monate im Rathaus abgeholt werden.

Die Spender im Ort mussten leider abgebaut werden, da diese nach jeder Befüllung sofort entleert und die Beutel im Umkreis verteilt wurden.



12. Tierschutz

Wie bei allen Tierhaltungen ist selbstverständlich auch bei der Hundehaltung das Tierschutzgesetz zu beachten. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuführen.

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nähere Regelungen zu tierschutzrechtlichen Belangen bei Hundehaltungen (z. B. über allgemeine Anforderungen an das Halten, die Freilandhaltung, Zwinger- oder Anbindehaltung) werden in der Tierschutz-Hundeverordnung getroffen, welche vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Ergänzung des Tierschutzgesetzes erlassen wurde.



13. Ordnungswidrigkeiten

Vielfach sind Verstöße gegen die in dieser Fibel genannten Regelungen Ordnungswidrigkeiten nach den unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Hundegesetz, Straßen- und Wegegesetz, Tierschutzgesetz, Kommunalabgabengesetz). Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

14. Schlussbemerkungen

Diese Fibel kann nicht alle Regelungen, die bei einer Hundehaltung zu beachten sind bzw. angewendet werden, wiedergeben. Dies gilt insbesondere für Zuchtverbote, Betretungsrechte, Mitwirkungspflichten, Ausnahmeregelungen, steuerliche Regelungen oder Fragen des Tierschutzes. Beachten Sie bitte auch den Rechtsstand dieser Ausgabe (s. Deckblatt) und berücksichtigen Sie, dass im Laufe der Zeit gesetzliche Änderungen eintreten können. Sollten Sie also weitergehende Fragen zur Hundehaltung haben, können Sie sich entweder persönlich oder schriftlich wenden an

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek

oder rufen Sie bei Fragen zur Hundesteuer das Steueramt der Gemeinde Flintbek oder bei sonstigen Fragen zur Hundehaltung das Ordnungsamt der Gemeinde Flintbek an. Die Telefonnummern werden nachstehend aufgeführt.

04347/905-22 (Steueramt, Herr Bettin)
04347/905-30 (Ordnungsamt, Herr Hagenah)
04347/905-34 (Ordnungsamt, Frau Münzer)

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek

Telefon: 04347/905-0
Telefax: 04347/905-50
Internet: www.flintbek.de